

**Satzung
über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
im Landkreis Rastatt
(Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
vom 25. Juli 2023**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), sowie § 90 Abs. 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19), hat der Kreistag des Landkreises Rastatt am 25. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Betreuungsverhältnisse mit einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden pro Woche stellen keine Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung dar und werden durch den Landkreis Rastatt nicht gefördert.
- (4) Nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den Vorschriften des SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Diese sind zu staffeln. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.
- (5) Der Landkreis Rastatt erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 und 24 SGB VIII gestaffelte öffentlich-rechtliche monatliche Kostenbeiträge entsprechend dieser Satzung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das zu betreuende Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht beginnt am 1. des Monats, für den die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird, und endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung erbracht wird.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch für anteilige Monate, z. B. bei Beginn oder Ende der Förderung.

(4) Die Kostenbeitragspflicht wird durch Abwesenheitszeiten des zu betreuenden Kindes oder durch Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, soweit das Jugendamt in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht entfällt, wenn das zu betreuende Kind oder die mit ihm zusammenlebenden Eltern:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder,
2. Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder
4. wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder
5. wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

erhalten. Der Bezug der in diesem Absatz genannten Leistungen muss, um in den Genuss der Kostenbefreiung zu kommen, gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen werden. Ein Ende des Leistungsbezugs der in diesem Absatz unter Ziffer 1 bis 5 genannten Leistungen (Leistungsende) ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, da dies Auswirkungen auf den nach § 4 Abs. 6 zu erhebenden Kostenbeitrag hat. Die Kostenbeitragspflicht beginnt dann ab dem 1. des Folgemonats nach dem Leistungsende.

(6) Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid durch das Jugendamt nach Maßgabe dieser Satzung für den jeweiligen Einzelfall festgesetzt und ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 3 Kostenbeitragstabellen

(1) Die nach Betreuungszeitkorridoren, Einkommensgruppen und Kindesalter gestaffelten aktuellen Kostenbeitragstabellen des Landkreises Rastatt wurden nach den Vorgaben in den Abs. 2 bis 6 durch das Jugendamt berechnet. Die als Anlagen beigefügten aktuell gültigen Kostenbeitragstabellen (Kostenbeitragstabelle I. Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren und Kostenbeitragstabelle II. Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren) sowie alle zukünftigen Änderungen dieser Kostenbeitragstabellen sind in ihren jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Höchstkostenbeitrag (100 %) in Einkommensgruppe 6 wird in den Betreuungsstufen 1 bis 6 aus dem im Rahmen der Kostenbeitragstabellen angesetzten täglichen Stundenmittel des jeweiligen Betreuungskorridors multipliziert mit dem Stundensatz¹ nach den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege und mit durchschnittlich 21,5 Betreuungstagen pro Monat errechnet. In Betreuungsstufe 6 beträgt das angesetzte Stundenmittel 9,3 Stunden.

(3) Die Berechnung der gestaffelten Kostenbeiträge in den Einkommensgruppen 1 bis 5 erfolgt durch die Anwendung der prozentualen Staffelung auf den nach Abs. 2 ermittelten Höchstkostenbeitrag in der jeweiligen Betreuungsstufe. Diese gestaffelten Kostenbeiträge werden auf volle 1-Euro-Beträge abgerundet.

(4) Bei der Förderung von Kindern unter 3 Jahren sind und werden die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Kostenbeitragstabelle I. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.

¹ ab 1. Januar 2023: für unter 3-jährige Kinder 7,50 €, für über 3-jährige Kinder 6,50 €

(5) Soweit sich das Land Baden-Württemberg bei der Förderung von Kindern über 3 Jahren an den Ausgaben für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen beteiligt, sind die Landeszuschüsse bei den monatlichen Kostenbeiträgen in Kostenbeitragstabelle II. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt.

(6) Bei einer Änderung der für die Kostenbeitragstabellen relevanten Basisdaten kann das Jugendamt die Höhe der Kostenbeiträge auf Basis der in dieser Satzung geregelten Grundsätze neu berechnen (Fortschreibung). Über eine für die jeweiligen Kostenbeitragsschuldner verbindliche Änderung der fortgeschriebenen Kostenbeitragstabellen und das Datum des Inkrafttretens der jeweils abgeänderten Kostenbeitragstabellen entscheidet der Kreistag des Landkreises Rastatt (§ 3 LKrO Baden-Württemberg) durch Satzungsbeschluss.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags

(1) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags richtet sich nach der monatlichen Betreuungszeit (Abs. 2), dem anrechenbaren monatlichen Einkommen (§ 5) sowie der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie (§ 6).

(2) Betreuungszeit ist die vom Jugendamt mit den Eltern vereinbarte Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII betreut wird. Hierzu gehören insbesondere nicht die von Eltern selbst finanzierte Betreuungszeiten ohne dass hierauf ein Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII besteht.

(3) Die jeweilige Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabellen I und II des Landkreises Rastatt. Für den Fall, dass eine der Kostenbeitragstabellen durch Satzungsbeschluss geändert wird, ist die jeweils geänderte Kostenbeitragstabelle maßgeblich.

(4) Die monatliche Kostenbeitragsforderung darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand des Jugendamtes nicht übersteigen.

(5) Die Erstattung von Versicherungsbeiträgen an die Tagespflegeperson für Unfall-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung bleibt bei der Ermittlung des Kostenbeitrags außer Betracht.

(6) Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrags auswirken können, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nach § 97a SGB VIII und § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

§ 5 Einkommen

(1) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Gesamteinkommen nach Abzug der auf das Einkommen gezahlten Steuern und von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. analoger Basisversicherung (Netto-Gesamteinkommen) aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich dem Einkommen aller kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Zum Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(3) Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkommensarten oder mit negativem Einkommen anderer Haushaltsangehöriger erfolgt nicht.

(4) Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens für diese und jede weitere Person ein monatlicher Freibetrag in Höhe des Mindestunterhalts in der zweiten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abgezogen.

(5) Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen im Förder- bzw. Bewilligungszeitraum. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann das durchschnittliche Einkommen in den letzten drei bis sechs Monaten vor dem Bewilligungsbeginn zu Grunde gelegt werden.

(6) Einmalige Einnahmen sind ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen und grundsätzlich auf einen Zeitraum von zwölf Monaten gleichmäßig dem Einkommen zuzurechnen. Kürzere Anrechnungszeiten sind im begründeten Einzelfall zulässig.

§ 6 Geschwisterermäßigung (Sozialstaffelung)

Leben mehrere kindergeldberechtigte Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, so ergibt sich folgende Beitragsermäßigung:

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit zwei kindergeldberechtigten Kindern auf 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern auf 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit vier und mehr kindergeldberechtigten Kindern auf 25% des maßgeblichen Kostenbeitrags.

§ 7 Erlass

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag vom Jugendamt des Landkreises Rastatt ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege des Landkreises Rastatt vom 11. Dezember 2012 außer Kraft.

Rastatt, den 25. 07. 23



Prof. Dr. Christian Dusch
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 Landkreisordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

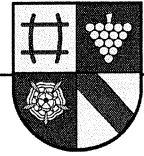


Kostenbeitragstabellen Kindertagespflege (Anlage zur Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege vom 25. Juli 2023)

ab 1. August 2023

I. Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4	5	6
Tägliche Betreuungszeit			1 bis zu 3 Stunden	über 3 bis zu 5,8 Stunden	über 5,8 bis zu 6,8 Stunden	über 6,8 bis zu 7,8 Stunden	über 7,8 bis zu 8,8 Stunden	über 8,8 Stunden
Stundenmittel (täglich)			2,0	4,4	6,3	7,3	8,3	9,3
Monatliche Betreuungszeit			21,5 bis 64,5 Stunden	64,6 bis 124,7 Stunden	124,8 bis 146,2 Stunden	146,3 bis 167,7 Stunden	167,8 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3
SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 2.000	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 2.500	20 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3	bis 3.000	40 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4	bis 3.500	60 %	0 €	0 €	17 €	32 €	47 €	51 €
5	bis 4.000	80 %	0 €	149 €	220 €	268 €	315 €	351 €
6	über 4.000	100 %	67 €	291 €	423 €	503 €	582 €	651 €

II. Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren (Ü3-Kinder)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4	5	6
Tägliche Betreuungszeit			1 bis zu 3 Stunden	über 3 bis zu 5,8 Stunden	über 5,8 bis zu 6,8 Stunden	über 6,8 bis zu 7,8 Stunden	über 7,8 bis zu 8,8 Stunden	über 8,8 Stunden
Stundenmittel (täglich)			2,0	4,4	6,3	7,3	8,3	9,3
Monatliche Betreuungszeit			21,5 bis 64,5 Stunden	64,6 bis 124,7 Stunden	124,8 bis 146,2 Stunden	146,3 bis 167,7 Stunden	167,8 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3
SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag			0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 2.000	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 2.500	20 %	47 €	104 €	149 €	173 €	196 €	220 €
3	bis 3.000	40 %	95 €	208 €	298 €	345 €	393 €	440 €
4	bis 3.500	60 %	142 €	312 €	447 €	518 €	589 €	660 €
5	bis 4.000	80 %	189 €	416 €	596 €	691 €	785 €	880 €
6	über 4.000	100 %	237 €	520 €	745 €	863 €	981 €	1.100 €



Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege (Anlage zur Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege vom 25. Juli 2023)

ab 1. August 2023

Erläuterungen und Hinweise:

Nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Rastatt vom 25. Juli 2023 (**Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege**) ist für die Inanspruchnahme dieses Angebots von den Eltern ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 2 Abs. 1).

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monat, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird, und endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung erbracht wird (§ 2 Abs. 2).

Der monatliche Kostenbeitrag ist für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch für anteilige Monate z. B. bei Beginn oder Ende der Förderung (§ 2 Abs. 3).

Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid durch das Jugendamt nach Maßgabe dieser Satzung für den jeweiligen Einzelfall festgesetzt und ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 15. eines jeden Monats fällig (§ 2 Abs. 6).

Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrages wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege und der Kostenbeitragstabelle des Landkreises Rastatt, die ein Bestandteil o. g. Satzung ist, ermittelt.

Bei der Förderung von Kindern unter 3 Jahren sind und werden die Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Kostenbeitragstabelle I. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt (§ 3 Abs. 4).

Soweit sich das Land Baden-Württemberg bei der Förderung von Kindern über 3 Jahren an den Ausgaben für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen beteiligt, sind die Landeszuschüsse bei den monatlichen Kostenbeiträgen in Kostenbeitragstabelle II. kostenbeitragsmindernd berücksichtigt (§ 3 Abs. 5).

Grundlage für die Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrags ist

- die monatliche Betreuungszeit (§ 4 Abs. 2),
- das anrechenbare Einkommen (§ 5),
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie (§ 6).

Das anrechenbare Einkommen ist das Netto-Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 5 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung zuzüglich des Einkommens der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie.

Ab der 3. haushaltsangehörigen Person wird für diese und jede weitere Person ein monatlicher Freibetrag in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind in der zweiten Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abgezogen (§ 5 Abs. 4).

Leben mehrere kindergeldberechtigte Kinder in der Familie, so ergibt sich folgende Geschwisterermäßigung (§ 6):

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern auf 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern auf 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern auf 25% des maßgeblichen Kostenbeitrags.

Der monatliche Kostenbeitrag darf den tatsächlichen monatlichen Aufwand nicht übersteigen (§ 4 Abs. 4).

Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Höhe des Kostenbeitrags auswirken können, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen – Hinweis auf Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht nach § 97a SGB VIII und § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I (§ 4 Abs. 6).

Kostenbeitragstabelle nach § 3 Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege des Landkreises Rastatt